

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)654

Vol. 1978/0253

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

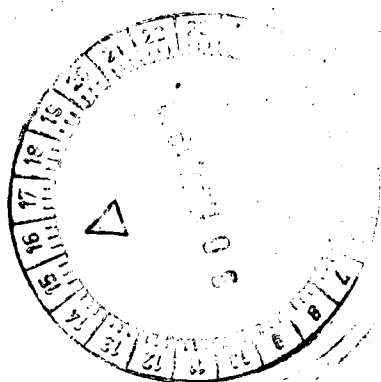
KOM(78) 654 endg.

Brüssel, den 28. November 1978

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 654 endg.

BEGRÜNDUNG

Gemäss Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen muss die Kommission im Verwaltungsausschussverfahren vor dem 31. Dezember 1978 die Gleichwertigkeit der Bescheinigungen, die Hopfen und Hopfenerzeugnisse aus dritten Ländern begleiten und von den Behörden der Ursprungsländer ausgestellt werden, mit den Gemeinschaftsbescheinigungen feststellen.

Die gewonnene Erfahrung bei der Anerkennung von Bescheinigungen, die von den Behörden der ersten Länder mit Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausgestellt worden sind, hat gezeigt, dass die Einführung der erforderlichen Verwaltungsverfahren und der Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Anforderungen an die Vermarktung gewährleistet wird, bei einigen Ländern ziemlich lange Zeit in Anspruch nehmen kann.

Andererseits lässt die Entwicklung des Weltmarktes für Hopfen in mehr oder weniger kurzer Zeit das Erscheinen neuer Erzeuger- und Ausfuhrländer auf diesem Markt voraussehen. Es widerspräche dem Interesse der Gemeinschaft, wenn die Gleichwertigkeit der Bescheinigungen dieser neuen Länder nach dem 31. Dezember 1978 nicht mehr festgestellt werden könnte.

Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, den für die Anerkennung vorgesehenen letzten Termin (31.12.1978) aufzuheben und auf diese Weise auch die Möglichkeit für die Einfuhr von Hopfen aus den Drittländern offen zu lassen, die sich später zur Einhaltung der geforderten Vermarktungsbedingungen verpflichten.

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame
Marktorganisation für Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 43, und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 (2), muss die Gleichwertigkeit der Bescheinigungen, die den aus Drittländern eingeführten Hopfen begleiten und von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellt werden, mit den Gemeinschaftsbescheinigungen vor dem 31. Dezember 1978 festgestellt werden.

Bis jetzt haben sich nur wenige Drittländer zu einer dahingehenden Kontrolle verpflichtet, die sicherstellt, dass der von ihnen in die Gemeinschaft ausgeführte Hopfen die geforderten Qualitätsmerkmale aufweist, und sie haben bestimmte Stellen mit der Ausstellung der Bescheinigungen beauftragt. Die Gleichwertigkeit dieser Bescheinigungen mit den Gemeinschaftsbedingungen ist anerkannt worden.

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4.8.1971, S. 1

(2) ABl. Nr. L 137 vom 3.6.1977, S. 7

Andererseits lässt die Entwicklung des Weltmarktes für Hopfen voraussehen, dass bald neue Erzeugerländer auf dem Markt erscheinen werden. Daher sollte die Gemeinschaft die Möglichkeit wertigkeit der Bescheinigungen, die die Ausfuhrerzeugnisse dieser Länder in die Gemeinschaft begleiten könnten, anzuerkennen. Der Termin, nach dessen Überschreitung die Gleichwertigkeit der Bescheinigungen nicht mehr festgestellt werden kann, ist deshalb aufzuheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 erhält folgende Fassung:

"Die Gleichwertigkeit dieser Bescheinigungen wird nach dem Verfahren des Artikels 20 festgestellt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ~

Im Namen des Rates